

Backhaus, Jürgen G.

**Working Paper**

## Wirtschaftliche Analyse der Entwicklungsmöglichkeiten mitbestimmter Wirtschaftssysteme: Wirtschaftsordnung, Unternehmung, Parität

Diskussionsbeiträge - Serie A, No. 142

**Provided in Cooperation with:**

Department of Economics, University of Konstanz

*Suggested Citation:* Backhaus, Jürgen G. (1980) : Wirtschaftliche Analyse der Entwicklungsmöglichkeiten mitbestimmter Wirtschaftssysteme: Wirtschaftsordnung, Unternehmung, Parität, Diskussionsbeiträge - Serie A, No. 142, Universität Konstanz, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik, Konstanz

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/78111>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

FAKULTÄT FÜR  
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND STATISTIK  
UNIVERSITÄT KONSTANZ

WIRTSCHAFTLICHE ANALYSE  
DER ENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN  
MITBESTIMMTER WIRTSCHAFTSSYSTEME:  
WIRTSCHAFTSORDNUNG - UNTERNEHMUNG -  
PARITÄT

Jürgen Backhaus

Serie A - Nr. 142

DISKUSSIONSBEITRÄGE

D-7750 Konstanz  
Postfach 5560

Serie A  
Volkswirtschaftliche Beiträge  
Nr. 142

WIRTSCHAFTLICHE ANALYSE  
DER ENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN  
MITBESTIMMTER WIRTSCHAFTSSYSTEME:  
WIRTSCHAFTSORDNUNG - UNTERNEHMUNG -  
PARITÄT

Jürgen Backhaus

Serie A - Nr. 142

Juni 1980

Ag 4046 80 Wirtschaft  
Kiel

## WIRTSCHAFTLICHE ANALYSE DER ENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN MITBESTIMMTER WIRTSCHAFTSSYSTEME:

### WIRTSCHAFTSORDNUNG - UNTERNEHMUNG - PARITÄT

Die Analyse der Entwicklungsmöglichkeiten mitbestimmter Wirtschaftssysteme kann unter dem Blickwinkel sehr verschiedener Zielvorstellungen des Analytikers erfolgen. Der häufigste Fall ist vermutlich der, daß ein bestimmter Entwicklungspfad oder ein Entwicklungsmodell, mit dem sich der Analytiker besonders identifiziert, auf die Chancen seiner Realisierung unter den Bedingungen des vorgefundenen *status quo* hin untersucht wird. Dies müßte man als *a priori* ungerechtfertigte Verengung des Themas beanstanden. Ungerechtfertigt wäre auch eine Erweiterung des Themas derart, daß eine bestimmte utopische Vorstellung eines als ideal gedachten Endzustandes der Entwicklung eines mitbestimmten Wirtschaftssystems im Detail hypothetisch analysiert und beschrieben würde. Hier müßte im Hinblick auf die Relevanz der Erörterung zusätzlich mindestens ein Entwicklungspfad angegeben werden, der den *status quo* gegenwärtiger Strukturen mitbestimmter Wirtschaftssysteme mit dem "idealen" Endmodell verknüpft. Ein dritter Fall, der dem Ansatz des *social engineering* geplanten gesellschaftlichen Wandels entspricht, bestünde darin, den ganzen Kranz faktischer Entwicklungsmöglichkeiten, die sich vom *status quo* aus ergeben, aufzuzählen und gegeneinander abzuheben. Die Bedeutung einer solchen Übung sollte nicht unterschätzt werden, da mit der umfassenden Kenntnis von Alternativen die Chancen konfliktarmen gesellschaftlichen Wandels beträchtlich erhöht werden. Freilich ist der geplante gesellschaftliche Wandel nicht stets der optimale. Tatsächlich ist die Anzahl der gescheiterten Sozialstrukturplanungen bei weitem größer als die der geglückten; und die sozialen Kosten gescheiterter Strukturplanungen sind in der Regel viel schmerzlicher und handgreiflicher, als die dürre volkswirtschaftliche Terminologie vermuten läßt.

Diesen drei von vorneherein geäußerten Bedenken gegenüber einer volkswirtschaftlichen Analyse der Entwicklungsmöglichkeiten mitbestimmter Wirtschaftssysteme soll im folgenden Rech-

nung getragen werden. Es sollen also nicht die Entwicklungschancen eines bestimmten bereits ins Auge gefaßten Modells untersucht werden; auch geht es nicht darum, die Wirkungsweise eines im oben genannten Sinne "utopischen" Modelles (ohne vorgängigen Relevanztest) zu analysieren; noch soll von vorneherein davon ausgegangen werden, eine derartige wirtschaftspolitische Analyse diene etwa als Vorarbeit einem Gesetzgeber, der die Analyseergebnisse gegebenenfalls einem legislativen Wirtschaftsreformprozeß zugrundelegt. Endlich soll aus Gründen der Relevanz ausschließlich vom *status quo* der verschiedenen Mitbestimmungsstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland ausgegangen werden.

Dieser *status quo* ist in der Bundesrepublik Deutschland gekennzeichnet durch

- a) die Unternehmensmitbestimmung entsprechend den Gesetzen von 1951, 1952 und 1976<sup>1)</sup>;
- b) die betriebliche Mitbestimmung entsprechend den Gesetzen von 1952 und 1972<sup>2)</sup>

sowie eine Fülle von "freiwilligen" Partizipationsexperimenten, die auf der ganzen Bandbreite zwischen der leichten Modifikation hierarchischer firmeninterner Strukturen auf der einen Seite, genossenschaftsähnlicher Strukturen auf der anderen Seite variieren<sup>3)</sup>. Die Entwicklungsmöglichkeiten dieses *status quo* werden ferner durch weitere drei Faktoren bestimmt:

- a) die (dunklen) Absichten des Gesetzgebers<sup>4)</sup>;
- b) die rechtliche Würdigung des Problemkomplexes, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Mitbestimmungs-

- 
- 1) Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen- und Stahlerzeugenden Industrie (Montan-Mitbestimmungsgesetz) vom 21. Mai 1951; Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952; Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976
  - 2) Betriebsverfassungsgesetz von 1952 und Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972
  - 3) Vergleiche *Backhaus*, "Partizipative Unternehmung" (1979) Kap. 3
  - 4) Da die Handlungen des demokratischen Gesetzgebers Reflex politischer Interaktionsprozesse sind, und die Gesetzgebungsorgane heterogen zusammengesetzt, können zielgerichtete "Absichten" im Sinne ökonomischer Zielfunktionen nicht unterstellt werden.

urteil vom 1.3.1979 geleistet hat<sup>5)</sup>;

sowie

- c) die Chancen weiterer "freiwilliger" Partizipations-  
experimente.

Die drei im Titel dieses Essays genannten Begriffe dienen zur Charakterisierung einer bestimmten institutionellen Ausgangslage, die für die Entwicklungsmöglichkeiten der mitbestimmten Systeme in der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung sind. Der Begriff der "Wirtschaftsordnung" kennzeichnet einen Theoriezusammenhang, aus dem Kriterien für systemkonforme Typen mitbestimmter Organisationsformen folgen sollen; "Unternehmung" ist dazu die einzelwirtschaftliche Entsprechung; der Begriff der "Parität" ist nicht nur verfassungspolitischer Kampfbegriff, sondern auch Kennzeichnung einer in verschiedener Hinsicht einmaligen Entscheidungsregel in mitbestimmten Organisationen, die auf die Qualität und Stabilität der Strukturen, die sich aufgrund paritätischer Entscheidungen durch Fortentwicklung ergeben, einen wesentlichen Einfluß ausübt. Die drei Begriffe werden deshalb hier in den Mittelpunkt einer wirtschaftspolitischen Analyse der Entwicklungsmöglichkeiten mitbestimmter Wirtschaftssysteme gestellt, weil sie als Ausgangspunkt für eine theoretisch-wirtschaftspolitische Analyse dienen können, die auf Strukturprobleme mitbestimmter Organisationen sowohl was die Stellung der mitbestimmten Unternehmen in der Rechts- und Wirtschaftsordnung als auch was die Verfassung ihrer internen Entscheidungsverfahren angeht, abheben kann.

## I

In ihrer Verfassungsbeschwerde gegen das Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 führten die Beschwerdeführer unter Rückgriff auf das Kölner Gutachten<sup>6)</sup> aus, die erweiterte Mitbestimmung

---

5) Vergleiche BVerfGE 50, 290 ff.

6) *Peter Badura, Fritz Rittner, Bernd Rütters*, "Mitbestimmungsgesetz 1976 und Grundgesetz: Gemeinschaftsgutachten ("Kölner Gutachten"). München: Beck 1977

sei an den normativen Garantien des institutionellen Zusammenhangs der Wirtschaftsverfassung zu messen; sie trete in einen Widerspruch zu wirtschaftsverfassungsrechtlichen Gewährleistungen und zu dem Ordnungs- und Schutzzusammenhang, der aus den Grundrechten für die Wirtschafts- und Arbeitsverfassung des Grundgesetzes entnommen werden könne (+)<sup>7)</sup>. Dagegen führten diejenigen Stellungnahmen, insbesondere das *Frankfurter* Gutachten (+)<sup>8)</sup>, die das Mitbestimmungsgesetz mit dem Grundgesetz für vereinbar hielten, aus, die verfassungsrechtliche Würdigung seiner Auswirkungen könne nicht von einer Wirtschaftsverfassung ausgehen. Eine solche habe das Grundgesetz nicht geschaffen, sondern es habe sich insoweit bewußt offengehalten und gerade auf dem Gebiet der Wirtschaftsordnung dem Gesetzgeber weite Gestaltungsfreiheit eingeräumt. Diese Gestaltungsfreiheit umfasse die Prärogative des Parlaments bei der Prognose der Auswirkungen eines wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetzes. Sie könne nicht mit Hilfe einer Argumentation aus dem "Ordnungs- und Schutzzusammenhang der Grundrechte" eingeschränkt werden<sup>9)</sup>.

Das Verfassungsgericht selbst äußerte sich zu dem Problemkomplex dahingehend, das Gesetz (das Mitbestimmungsgesetz) regle einen Ausschnitt komplexer, schwer übersehbarer Zusammenhänge und bewirke wesentliche Veränderungen der Wirtschaftsordnung<sup>10)</sup>; die Prüfungsmaßstäbe eines "institutionellen Zusammenhangs der Wirtschaftsverfassung" und eines "Schutz- und Ordnungszusammenhangs der Grundrechte" aber fänden im Grundgesetz keine Stütze<sup>11)</sup>, so daß diese auch nicht als verfassungsrechtliche Argumente gegen das Mitbestimmungsgesetz eingewandt werden könnten.

---

7) BVerfGE 50, 307

8) *Friedrich Kübler, Walter Schmidt, Spiros Simitis, "Mitbestimmung als gesetzgebungspolitische Aufgabe: Zur Verfassungsmäßigkeit des Mitbestimmungsgesetzes 1976"*. Baden-Baden: Nomos 1978

9) BVerfGE 50, 314

10) BVerfGE 50, 333

11) BVerfGE 50, 336

Diese Stellungnahme des Verfassungsgerichtes ist an sich nicht besonders überraschend; denn sie deckt sich mit der ständigen Rechtsprechung<sup>12)</sup>. Überraschend wäre dann eher, warum die Beschwerdeführer mit der Wirtschaftsordnung auch verfassungsrechtlich argumentierten. Man könnte diese Frage für wenig zweckmäßig oder von allenfalls historischem Interesse halten, wenn es sich bei der juristischen Doktrin von der Wirtschaftsverfassung lediglich um ein von der Rechtslehre entwickeltes staatsrechtliches Konstrukt handelte, das vor dem Verfassungsgericht keinen Bestand hatte und infolgedessen auch seine Bedeutung eingebüßt. Insofern steht ganz außer Frage, daß die Doktrin von der Wirtschaftsverfassung nur noch staatsrechtshistorisches Interesse beanspruchen kann. Die juristische Doktrin von der Wirtschaftsverfassung aber ist ihrerseits nur ein etwas eigenwilliger, ins rechtspolitische gewendete Ableger einer staatsphilosophischen Lehre, die als Handlungsethik auf theoretisch-ökonomischen Fundamenten ruht. Die Diskussionslage ist theoretisch besonders verzwickelt, weil eine in sich schlüssig ausformulierte Rechtstheorie, die auf methodisch-ökonomischer Grundlage beruht, nun staatsrechtspraktisch auf ein verfassungsrechtliches Problem angewandt werden soll, insoweit aber von der Verfassungsrechtsprechung nicht honoriert wurde. Da es sich bei dieser Lehre aber von vorneherein nicht um eine bestimmte Verfassung interpretierende staatsrechtliche Doktrin, sondern um eine philosophische Gesellschaftstheorie auf ökonomischer Grundlage gehandelt hat, geht die Kompetenz eines einzelnen Verfassungsgerichts freilich auch nur soweit, die Anwendung der Lehre und Umarbeitung in eine staatsrechtliche Doktrin zu verwerfen. Damit ist aber über die Gültigkeit der Gesellschaftstheorie, aus der - wie wir jetzt wissen: unwirksam - eine staatsrechtliche Doktrin entwickelt wurde, überhaupt nichts gesagt. Im Gegenteil müssen wir, da diese philosophische Gesellschaftstheorie auf

---

12) Vergleiche bereits BVerfGE 4, 7 (17f.); eine ausführliche Erörterung des Zusammenhangs bei *Jürgen Backhaus*, "Öffentliche Unternehmen: Zum Wirtschaftsrecht, den Funktionen und Rechtsformen öffentlicher Unternehmen". Frankfurt: Haag & Herchen 1980 (2) 128 ff.



erfahrungswissenschaftlicher, nämlich ökonomischer Grundlage beruht, mit einem Spannungsverhältnis zwischen verfassungsgerichtlichem Verdikt und - gültigenfalls - empirisch-testbaren Aussagen rechnen, die Falsifikationsversuchen standhalten. Um diesen *gordischen Knoten* aus politisch-ökonomischen und staatsrechtlichen Argumentations- und Theoriesträngen nicht auf *Alexander's* Art - etwa durch die Äußerung eines Ideologieverdachtetes etc. - zu zertrennen, sei im folgenden zunächst einer einfacheren Variante derselben staatsphilosophischen Richtung nachgegangen; nach Diskussion der Argumentation von *Nozick*<sup>13)</sup>, die weil weniger komplex insoweit auch klarer ist, wird unter Hinweis auf die Anwendung von *Lachmann*<sup>14)</sup> die Konstruktion von *Hayek*<sup>15)</sup> im einzelnen erörtert.

*Nozick*<sup>16)</sup> setzt sich im achten Kapitel (im zweiten, den Minimalstaat begründenden Teil) seines Werkes "Anarchie, Staat und Utopie" unter anderem mit Mitbestimmungsfragen auseinander. Die Auseinandersetzung konzentriert sich im wesentlichen auf drei Probleme, die hier - in Kürze - wörtlich wiedergegeben werden können.

#### 1. Suboptimales Investitionsvolumen

"Wenn Entscheidungen von den Arbeitern einer Fabrik getroffen werden, dann führt das dazu, daß in eine bestimmte Art von Projekten zu wenig investiert wird. Es handelt sich um diejenigen Investitionsvorhaben, deren Erträge später anfallen, so daß die Arbeiter, die heute darüber entscheiden, davon einen zu geringen Nutzen haben als daß sie nicht das Geld lieber heute verteilen; das kann daran liegen, daß sie später nicht mehr in dieser Fabrik arbeiten werden oder auch daran, daß sie nur noch wenige Jahre vom Ruhestand trennen." 17)

---

13) *Robert Nozick*, "Anarchy, State and Utopia". New York: Basic Books 1974

14) *Ludwig M. Lachmann*, "The Flow of Legislation and the Permanence of the Legal Order". Festgabe für *Friedrich August von Hayek* zur Vollendung seines 80. Lebensjahres. ORDO 30, 1979. 69-78

15) Vergleiche insbesondere Band 1 seines dreibändigen Werkes "Law, Legislation and Liberty". Chicago: The University of Chicago Press 1973

16) Seite 250 ff.

17) Seite 251 (meine Übersetzung, J.B.)

## 2. Suboptimales Beschäftigungsniveau

"Die Arbeiter, und damit der ganze Betrieb, haben einen starken Anreiz, die Durchschnittsgewinne (Gewinne pro Arbeiter) statt die Gesamtgewinne zu maximieren. Dann beschäftigen sie aber weniger Personen als ein Betrieb, der alle jene anstellt, deren Arbeit überhaupt noch einen Gewinn abwirft." 18)

## 3. Legitimationsdefizit

"Am wichtigsten ist festzuhalten, daß es stets möglich ist, Arbeiterselbstverwaltung auf freiwilliger Basis einzuführen, als freiwillige Handlung von Bürgern in einer freien Gesellschaft." 19)

Damit entfällt jede Basis der Legitimation einer legislativen Reform des Unternehmensrechts im Interesse der Partizipation der Arbeitnehmer, also auch insbesondere die Legitimationsbasis für die Einführung der Mitbestimmung durch den Gesetzgeber.

Die beiden erstgenannten Argumente sind aus der theoretischen volkswirtschaftlichen Literatur wohl bekannt. Immer dann, wenn Eigentumsrechte so spezifiziert sind, daß die Verfügungsberechtigten nicht das Eigentum, sondern nur den Nießbrauch haben, dann ist der Investitionshorizont künstlich beschnitten. Statt über den Gegenwartswert der Sache selbst, etwa hier des Betriebes, können die Verfügungsberechtigten nur über Nutzenströme aus dieser Sache verfügen. Daraus folgt zweierlei. Zum einen ist der zeitlich beschränkte Nießbrauch in der Regel weit weniger wert als die Sache selbst; diese - individuell korrekte - niedrigere Wertschätzung liegt dann auch den Handlungen mit der Sache zugrunde. Zweitens wird aber derjenige, der den Nießbrauch statt das Eigentum hat, auch die Ertragsströme so zu manipulieren suchen, daß sie in die Zeit seines Nießbrauches fallen, nicht danach<sup>20)</sup>. Manche Investitions-

---

18) ebendort (meine Übersetzung, J.B.)

19) Seite 252 (meine Übersetzung J.B.)

20) Die Konsequenzen dieses Grundsatzes lassen sich besonders augenfällig für den politischen Sektor demonstrieren. Vergleiche etwa *Richard E. Wagner*, "Economic Manipulation for Political Profit". *Kyklos* 30.3, 1977, 395-410

vorhaben werden unterbleiben, weil die Ertragsstruktur nicht gegenwartsnah genug ist, Des-Investition ist ebenfalls möglich.

Auch das Problem des Einsatzes des Faktors Arbeit ist aus der Theorie der Genossenschaften wie aus der Theorie der sozialistischen Unternehmung ausführlich bekannt<sup>21)</sup>. Das Ergebnis beruht aber auf der von *Nozick* unterschlagenen Annahme der gleichmäßigen Entlohnung aller Arbeiter; hier sind andere Strukturen denkbar und auch vorgeschlagen worden<sup>22)</sup>.

Auch im erstgenannten Fall ist es möglich, die durch das Auseinanderfallen von Eigentum und Verfügungsmacht (Verkürzung des Eigentums aus dem Nießbrauch) hervorgerufene Gefährdung der volkswirtschaftlichen Effizienz zu beseitigen. Verlangt ist ja nur das Zusammenfallen von Eigentumsrecht und Verfügungsmacht; während Anforderungen an die Identität des Eigentümers nicht gestellt werden. Daraus folgt die Ausstattung des Partizipationsrechtes mit der Übertragbarkeit und die Notwendigkeit, eine Austauschinstitution (Markt) für diese übertragbaren Partizipationsrechte herzustellen. Diese Korrekturvorschläge freilich weichen in charakteristischer Weise von den in der Literatur im Vordergrund stehenden nach dem Vorbild demokratischer Abstimmungen ausgestalteten partizipativen Institutionen (im Vorschlag, in der Gesetzgebung oder auch in der Praxis erprobt) ab. Deshalb stellt sich die Frage nach der Legitimität gesetzgeberischer Wirtschaftsreformmaßnahmen, die Teile der Wirtschaftsverfassung ändern, grundsätzlich nicht nur politisch sondern auch aus volkswirtschaftlicher Sicht. Dies ist aber überraschend; die Volkswirtschaftslehre wird von der nichtakademischen Öffentlichkeit wie von Vertretern anderer Disziplinen typischerweise nicht als eine Wissenschaft an-

---

21) Vergleiche *Jürgen Backhaus*, "Ökonomik der partizipativen Unternehmung I". Tübingen: Mohr-Siebeck 1979. Kap. 7

22) Vergleiche insbesondere *James Edward Meade*, "The Theory of Labour-Managed Firms and of Profit Sharing". *Economic Journal* 82, 1972, 402-428

gesehen, die politische Entscheidungsträger begründet mit normativen Sätzen konfrontiert. Aussagen zur Legitimität wirtschaftspolitischer Maßnahmen aber haben jedenfalls den Anschein des Normativen und fordern dazu heraus, denjenigen, die solche Aussagen vortragen, nun ihrerseits die Frage nach der (politischen oder gesellschaftlichen) Legitimation zu stellen. Tatsächlich ist aber bei genauerer Betrachtung diese Frage ebenso wie der Anschein, der sie herausforderte, unbegründet. Es handelt sich nämlich bei den infragestehenden wirtschaftstheoretischen Aussagen, jedenfalls soweit die Begründungsbasis trägt nicht um normative, sondern um positive Aussagen, die freilich auch einen etwas anderen Inhalt als den bei *Nozick* dargestellten haben.

Da in diesem Schrifttum, auf das ich mich hier beziehe, wegen der Nähe der Thematik zu verfassungspolitischen Auseinandersetzungen der Grad zwischen normativen Erörterungen und positiver Analyse schmal ist, lohnt sich eine präzise Rekonstruktion der Argumentation umso mehr, als habhafte Früchte einer volkswirtschaftlichen Analyse, die erfahrungswissenschaftlichen Kriterien standhält, rar und deshalb begehrt sind. Die von *Nozick* verkürzt vorgetragene und zur politisch-philosophischen Argumentation verkümmerte gedankliche Kette findet sich bei *Lachmann* in Anwendung auf die Fortentwicklung der Institutionen der Mitbestimmung<sup>23)</sup>. Diese Gesetzgebung, und er bezieht sich insbesondere auf das Gesetz von 1976, sei deshalb zu kritisieren, weil sie nicht den Prinzipien des Unternehmensrechts folge, die sich ihrerseits aus der Analyse der marktlichen Ordnung als einer natürlichen Ordnung, einer Katalaxie, folgern lassen. Zwar sei das Unternehmensrecht selbst nicht eine natürlich gewachsene Ordnung, da es seinerseits Produkt gesetzgeberischer Akte und insofern nicht spontan entstanden sei. Aber: "Das Gesellschaftsrecht ist kurz

---

23) Vergleiche oben Fußnote 14)

gesagt die gemeinsame Schöpfung sowohl der Marktkräfte als auch legislativer Handlungen, die ihrerseits Ideen verwirklichen, die zur Marktordnung zählen; es ist so das Endprodukt eines langen Interaktionsprozesses zwischen den Geschäftsleuten und den Rechtsgelehrten, die ihre Erfahrung, ihren Geist und ihre Geschicklichkeit in seine Entwicklung investierten. (...) Wie oft in der Geschichte haben wir es hier mit einer Institution zu tun, die deutliches Zeugnis vom Geist ihrer Schöpfer gibt, auch wenn diese längst das Feld geräumt haben."<sup>24)</sup>

Eine derart blumige Sprache verleitet dazu, dahinter lediglich in romantischer Tradition Mystifizierung des Überkommenen in vehementer Opposition zu gesellschaftlichem Wandel zu vermuten. Tatsächlich aber hat der *status quo*, abgesehen von der pragmatischen Erwägung, daß er notwendiger Ausgangspunkt gesellschaftlichen Wandels ist, darüber hinaus für sich, jedenfalls dann ein relatives Optimum darzustellen, wenn er Ergebnis einer langen Entwicklungsgeschichte einzelner Schritte ist; die Chance, daß Gelegenheiten zu paretianischen Verbesserungen (die mindestens einen besserstellen, ohne andere zu beeinträchtigen) ausgelassen wurden, ist je geringer, desto länger die Entwicklungsgeschichte dauerte. Aus dieser Erwägung freilich folgt nicht ein Plädoyer gegen Veränderungen, wie es von Anhängern der ORDO-Tradition oft vorschnell vorgetragen wird, sondern die Forschungsstrategie einer auf theoretisch-wirtschaftswissenschaftlicher Grundlage vorzunehmenden Rechtsanalyse der (gewachsenen oder als Ergebnis eines interaktiven Prozesses zwischen Gesetzgebung und Rechtsfortbildung) entstandenen Rechtsinstitutionen - gegebenenfalls auch im Interesse der Wirtschaftsreform. Die Bedeutung des Konzepts der Wirtschaftsordnung als einer positiven Analyse zugänglichen wirtschaftswissenschaftlichen Kategorie liegt nicht in der Legitimation des *status quo*, auch nicht in der Brücke zwischen Staatsrecht und auf staatsrechtliche Konfliktfragen angewandten Wirtschaftstheorie. Wirtschaftsordnung ist eine Kate-

---

24) Lachmann, (1979) Seite 73 (meine Übersetzung, J.B.)

gorie der ökonomischen Rechtsanalyse und damit Baustein für eine erfahrungswissenschaftliche Theorie der Institutionen, in den "Wirtschaften" stattfindet. Damit entbehrt die Kategorie normativer Implikationen, insbesondere solcher, die sich für die Legitimation bestimmter, sei es vorgefundener oder vorgeschlagener Institutionen in Anspruch nehmen lassen; abgesehen natürlich von jenen Legitimationen, die auf positive Erfahrungswissenschaft Rekurs nehmen.

Auf die Mißverständnisse, die bei der Rezeption ordnungstheoretischer Analysen auftreten können, und denen vielleicht einige Analytiker auch nicht mit der nötigen Sorgfalt vorbeugen<sup>25)</sup>, ist schon frühzeitig von prominenter Seite hingewiesen worden. Stellvertretend sei auf *Lord Robbins* verwiesen, der 1961 in seiner Rezension von *Hayek's "Verfassung der Freiheit"*<sup>26)</sup> ausführte:

"Während ich im großen und ganzen der Betonung der Bedeutung des nicht-rationalen Elementes in sozialen Gebräuchen und Institutionen nur beipflichten kann, vermag ich gleichwohl eine gewisse Furcht nicht zu verhehlen, daß manche, die weniger differenziert denken, diese Betonung kurzerhand in Hin- und Bewunderung ummünzen werden." 27)

Dies freilich hieße, die ordnungs-theoretische Analyse *ad absurdum* führen. Die Idee der spontanen Ordnung, der spontanen Entwicklung von Organisationen, die die Geschichte eines Wettbewerbs relativer Fähigkeiten und technischer Vorteile und insofern ein Verfahren zur Nutzung und Entwicklung des Erbes menschlichen Wissens ist, das in dieser Komplexität dem (gesetzgeberischen) Design nicht zugänglich ist<sup>28)</sup>, ist als

---

25) Vergleiche "Memorandum über die Berücksichtigung jüngerer und älterer deutscher volkswirtschaftlicher Literatur zum Mitbestimmungsproblem" (Forschungsprojekt Partizipative Unternehmung an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik der Universität Konstanz) 19. Dezember 1979

26) *Economica* 28, 1961, 66-81

27) Ebendort, Seite 70 (meine Übersetzung)

28) Vergleiche *Friedrich August von Hayek*, "The Use of Knowledge in Society", *American Economic Review* 35, September 1945, 519-530

Kette unbewußter, evolutionärer Experimente<sup>29)</sup> anzusehen. Sozialwissenschaftliche Experimente aber beanspruchen, wie Experimente überhaupt, wissenschaftliches Interesse nur im Zusammenhang mit einer Analyse, die erfahrungswissenschaftliche Sätze ableitet, die sich ihrerseits in weiteren Experimenten zu bewähren haben. Unter unterschiedlichsten Entwicklungsbedingungen entstandene und sich wieder und wieder reproduzierende gleichförmige Strukturen, die gegebenenfalls auch gegen die erklärte Absicht (und Aktion) auf sozialen Wandel bedachter Gesetzgeber rekurrent auftreten, lassen bei genügender Häufigkeit und Gleichförmigkeit den Schluß auf ihre Effizienz zu. Damit bezeichnet aber Wirtschaftsordnung nicht spezielle Ausformungen institutioneller Strukturen, "speziell" etwa im Sinne einer Entsprechung zwischen Ordnungselementen einer Staatsverfassung und gesellschaftsrechtlichen Strukturen, sondern es handelt sich um allgemeine Strukturprinzipien, die einer Katallaxie entsprechen.

Dem allgemeinen Charakter dieser Strukturen übrigens entspricht auch eine Folgerung hinsichtlich ihrer Regelbarkeit. Da die Komplexität einer realisierten Ordnung typischerweise Kenntnisstand und Informationsverarbeitungs-Kapazität einzelner Akteure, eingeschlossen wirtschaftspolitischer Akteure, übersteigt, sind diese mit Aussicht auf Erfolg im wesentlichen auf ordnungspolitische Handlungen verwiesen<sup>30)</sup>:

Dieses Regelungsproblem nun stellt den Gesetzgeber vor ein rechtspolitisches Problem, daß nämlich Rechtspolitik objektiven rechtsinstitutionellen Schranken ausgesetzt ist, Nicht aus normativen, sondern aus rechtspragmatischen Gründen im Interesse des rechtspolitischen Erfolges muß sich der Gesetzgeber Restriktionen unterwerfen, die sich aus der bereits verwirklichten - ob durch Gesetzgebung oder durch rechtsinstitutionelle Entwicklung - Rechtsordnung ergeben. "Es ist der ganze

---

29) *Friedrich August von Hayek*, "Law, Legislation and Liberty" I, 2

30) *Friedrich August von Hayek*, "Law, Legislation and Liberty" II, 8

Komplex von Regelungen, die tatsächlich in einer bestimmten Gesellschaft beobachtet werden, die ihrerseits festlegen, welche spezielle Regelung aus Gründen der Rationalität durchgesetzt werden kann oder sollte".<sup>31)</sup> "Sollte" hat hier nicht normative, sondern ausschließlich pragmatische Bedeutung und ist am rechtspolitischen Erfolg orientiert. Offensichtlich ist aber dieser rechtspolitische Grundsatz alles andere als spezifisch. Er gibt für verfassungspolitische Auseinandersetzungen über konkrete gesetzgeberische Vorhaben gar nichts her, wenn er mehr sein soll als das Motto einer Rechtsanalyse, die ihrerseits die rechtstatsächlichen Restriktionen herausarbeitet, denen die Rechtspolitik unterliegt.

Dies ist nicht ein Defizit der Ordnungstheorien, sondern kennzeichnet lediglich ihren gegenwärtigen Entwicklungsstand. Sie halten sich, was angesichts des Umfangs der dazu bereits vorliegenden Forschung auch nicht verwundert, noch im allgemeinen, worauf auch in der englischsprachigen Rezeption hingewiesen wird, ohne daß damit eine Einschränkung der Bedeutung dieser Forschungsrichtung beabsichtigt wäre:

"Ehe ich diesen Fragen in den nachfolgenden Abschnitten im einzelnen nachgehe, möchte ich doch kurz einen Aspekt der Hayek'schen Darstellung gesellschaftlicher Regeln erwähnen, der auch die Grenzen seines Ansatzes illustriert. Hayek sagt, daß die gesamte Ordnung nicht unbedingt daraus entsteht, daß einzelne Individuen Regeln gehorchen. "Individuelle Antworten auf besondere Umstände werden nur dann eine Gesamtordnung ergeben, wenn die Individuen solchen Regeln gehorchen, die eine derartige Ordnung konstituieren. Aber wir wissen im voraus nie, welche Regeln eine Ordnung konstituieren werden. Hayek sagt, daß diejenigen Gruppen, die Bestand haben und sich ihrer Umgebung besser anpassen als andere, dies genau deshalb tun, weil sie sich das beste Regelungssystem gegeben haben. Es ist aber offensichtlich, daß wir nur im nachhinein wissen, welche Regeln für das Überleben am besten sind, wenn wir uns nämlich diese Gruppen ansehen." 32)

---

31) ebendort, S. 51

32) Norman P. Barry, "Hayek's Social and Economic Philosophy". London: Macmillan 1979, 82 (meine Übersetzung, J.B.)



Der ordnungstheoretische Ansatz ist also Aufforderung zu - letztlich empirisch-orientierter - ökonomischer Rechtsanalyse aufzufassen, gänzlich untauglich für Legitimationsbemühungen bestehender oder vorgeschlagener Rechtsinstitutionen. Wirtschaftsordnung ist damit eine positiv-erfahrungswissenschaftliche Kategorie, sie hat - anders als im Staatsrecht - keine normativen Implikationen.

## II

Die wirtschaftspolitische Relevanz des Begriffes der Wirtschaftsordnung erweist sich vor allem dann, wenn das Konzept dazu erhalten soll, bestimmte Organisationsvorschläge auf ihre wirtschaftliche Praktikabilität hin zu prüfen. Wie oben ausgeführt, werden die Erwartungen vor allem rechtspolitisch Interessierter an die Theoretiker der Wirtschaftspolitik in diesem Zusammenhang nur allzu leicht enttäuscht, weil wirtschaftstheoretische Analysen - hier vor allem solche der ökonomischen Rechtstheorie - schon aus methodischen, aber auch aus Gründen des Standes der Forschungsentwicklung nicht jenen Hoffnungen gerecht werden können, die jedenfalls einige Schulen in der Rechtslehre nähren. Konkreter als für die Kategorie der Wirtschaftsordnung läßt sich dies für die Kategorie "Unternehmen" zeigen. Die relevante Frage lautet: Welche sind aus volkswirtschaftlicher Sicht die unverzichtbaren Strukturmerkmale der Unternehmung? Diese Strukturprinzipien wären dann Bedingungen, die fortentwickelte Unternehmensformen aus volkswirtschaftlicher Sicht erfüllen müßten, damit eine eventuell zu besorgende "Funktionsunfähigkeit der Unternehmen"<sup>33)</sup> vermieden werden könne.

---

33) Vergleiche BVerfGE 50, 290 ff (307, 314, 332, 334, 335, 352). Vergleiche näher *Jürgen Backhaus*, "Wirtschaftsreform und Unternehmensverfassung: Fortentwicklung der Institutionen der Mitbestimmung". Diskussionsbeiträge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik der Universität Konstanz, Serie A, Nr. 140, 1980, insbesondere III; und derselbe, "Die Funktionsfähigkeit der mitbestimmten Großunternehmung". Jahrestagung der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften - Verein für Socialpolitik - Nürnberg, 15. September 1980

Die ganze Fragestellung setzt bereits einen latenten Konflikt zwischen dem wirtschaftlich Zweckmäßigen und insoweit Gebotenen und dem politisch Gewollten voraus. Daraus folgt dann für den pragmatischen Gesetzgeber eine Schranke für effektives gesetzgeberisches Handeln bei der Gestaltung von Institutionen. Dieser Ansatz, der sich zum Beispiel für das Bundesverfassungsgericht nachweisen läßt<sup>34)</sup>, entspricht auch in geradezu frappierender Weise den Befürchtungen einiger Theoretiker der Ordnungspolitik, Gesetzgebung könne das (gewachsene) Recht zerstören. Da die völlige Abstinenz des Gesetzgebers offensichtlich nicht zur Diskussion stehen kann, kehrt die einmal geäußerte Befürchtung als Frage zurück, welchen Minimalanforderungen der Gesetzgeber genügen müsse, um die Funktionsfähigkeit der von ihm geschaffenen oder gestalteten Institutionen zu gewährleisten. Die Frage ist an die Theoretiker der Volkswirtschaftslehre deshalb falsch adressiert - und die Befürchtung insofern mißverständlich geäußert - als die Funktionsunfähigkeit einer vom Gesetz geschaffenen Institution möglicherweise gar nicht bedenklich ist. Im ökonomischen Sinne bedeutet die Funktionsunfähigkeit einer Institution ihre Nicht-Existenz; wenn zum Beispiel die an einem Unternehmen Beteiligten aufgrund der vom Gesetzgeber erlassenen Verfassung des Unternehmens zu einem Konsens nicht mehr gelangen können, dann werden sie ihre Tätigkeit in dem Unternehmen einstellen. Genauer gesagt: Jede Partei wird nur solange an einem Entscheidungsprozeß in einer Organisation teilnehmen, als die Kosten der Teilnahme deren Nutzen mindestens aufwiegen. Kosten aber sind Opportunitätskosten<sup>35)</sup>, also der Wert, der nächstbesten alternativen Handlung. Was bedeutet dies für die möglichen Organisationsstrukturen von Unternehmen?

Im volkswirtschaftlichen Sinne bezeichnet eine Unternehmung jene Form der Organisation von Produktion, deren einzelne Abläufe nicht marktlich, sondern in speziellem Sinne "politisch"

---

34) Das Konzept der Opportunitätskosten wurde grundlegend eingeführt von *James M. Buchanan*, "Cost and Choice: An Inquiry in Economic Theory". Chicago: Markham 1969

35) Zur Definition vergleiche im einzelnen *Jürgen Backhaus*, "Ökonomik ...", S.31-34

gelenkt werden. Der ungewöhnliche Ausdruck "politisch" bezieht sich auf alle jene Lenkungsvorgänge, die nicht marktlich sind. Dies ist im Regelfall die hierarchische Lenkung; dann heißt die Unternehmung Firma. Es sind jedoch auch andere Formen denkbar, etwa Formen der direkten oder indirekten Demokratie, Gruppeninteraktionen mit zum Teil komplizierten Lenkungssystemen, Rätestrukturen mit und ohne imperativem Mandat etc. Der Regelfall ist aber, wie erwähnt, die Firma<sup>36)</sup>, und die theoretische volkswirtschaftliche Forschung, die sich mit dem Problemkomplex der internen Organisation von Unternehmen beschäftigt, bezieht sich praktisch ausschließlich auf die Firma.

Um die Frage nach den Restriktionen der gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten von Unternehmen vor dem Hintergrund volkswirtschaftlicher Theorie zu beantworten, ist es deshalb notwendig, sich mit der volkswirtschaftlichen Theorie der Firma auseinanderzusetzen<sup>37)</sup>, und zwar insbesondere im Hinblick auf die theoretische Erklärung der internen Struktur von Unternehmen.

Das Wort "Firma" bezeichnet im allgemeinen Sprachgebrauch etwas ganz anderes als den Gegenstand der volkswirtschaftlichen Theorie der Firma. Deshalb müssen auch Versuche, volkswirtschaftlich-theoretische Aussagen auf ein umgangssprachliches Verständnis des Begriffes "Firma" zu gründen, zu Problemen führen.

*Cohen* etwa möchte in seiner revidierten Definition der Firma das umgangssprachliche Verständnis gegen die traditionellen

---

36) Vergleiche näher ebendort, Kapitel 4

Firmentheorien von *Knight*<sup>38)</sup>, *Coase*<sup>39)</sup> und *Alchian/Demsetz*<sup>40)</sup> wenden, indem er vor dem Hintergrund von Beispielen, die er aus der Alltagsanschauung gewonnen hat, die Firma als eine Organisation kennzeichnet, die einen Produktionszusammenhang darstelle, während der Markt einen Austauschzusammenhang konstituiere. Mit Hilfe dieser Theorie möchte er auch das *Alchian/*

---

37) Das Folgende ist eine kritische Auseinandersetzung mit *Lloyd R. Cohen*, "The Firm: A Revised Definition". *Southern Economic Journal*, 46.2, 1979, 580-590, der die Firmentheorie aus der Alltagserfahrung, so wie sie ihren sprachlichen Niederschlag gefunden hat, kritisieren möchte; er geht insofern methodisch ähnlich vor wie *Friedrich Kambartel* in seinen "Bemerkungen zum normativen Fundament der Ökonomie in: *Jürgen Mittelstraß* (ed.) "Methodologische Probleme einer normativ-kritischen Gesellschaftstheorie". Frankfurt 1975, S.107-125 sowie derselbe, "Ist rationale Ökonomie als empirisch quantitative Wissenschaft möglich?" In: *Jürgen Mittelstraß* (ed.), "Methoden und Probleme der Wissenschaften vom gesellschaftlichen Handeln". Frankfurt: Suhrkamp 1979. Vergleiche auch meine Kritik daran: *Jürgen Bäckhaus*, "Politische Ökonomie als Theorie der Begründung: Eine Auseinandersetzung mit *Friedrich Kambartels* "Bemerkungen zum normativen Fundament der Ökonomie". Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie VIII-1 1977, 91-117 sowie ausführlicher in dem vorgenannten Band von *Jürgen Mittelstraß*, S.320-369

38) *Frank Knight*, "Risk, Uncertainty, and Profit". New York: Houghton 1957

39) *Ronald H. Coase*, "The Nature of the Firm". *Economica* 1937, 386-405

40) *Armen Alchian*, *Harold Demsetz*, "Production, Information Costs and Economic Organization". *American Economic Review*, 1972, 774-795

*Demsetz*'sche Teamproblem erfassen; der Produktionszusammenhang impliziere nämlich, daß darin nicht einfach ausgetauscht sondern in der Organisation transformiert würde, so daß Einzelbeiträge den Organisationsmitgliedern nicht mehr individuell zuzurechnen seien; daher das Meßproblem, das nach *Alchian/Demsetz*'scher Lösung optimal hierarchisch bewältigt wird. Das Risikoproblem, das in der Theorie *Frank Knight*'s die Firma begründet, ist bei *Cohen* nur Reflex dieses Produktionszusammenhanges; der Unternehmer verfügt über besseres Wissen hinsichtlich der Produktion und kann infolgedessen die Unsicherheit des Erfolges des Produktionsprozesses - insbesondere am Markt - besser einschätzen<sup>41)</sup>. So ist es dem Unternehmer möglich, aufgrund besserer Kenntnis als Risikoträger mit der Chance tätig zu werden, sich das Residuum anzueignen.

Die *Coase*'sche Begründung für die Existenz von Firmen aber lautete ganz anders. *Coase* zufolge entstehen Firmen dann, wenn die marktlichen Transaktionskosten über den organisationsinternen liegen. Das heißt, die Kosten des marktlichen Austausches und der marktlichen Koordination und Lenkung von Gütern und Diensten liegen über denjenigen Kosten, die die organisationsinterne Lenkung des Austausches und der Abstimmung der Hergabe von Diensten und Gütern verursacht. Dafür, daß die organisationsinternen Transaktionskosten unter denen der marktlichen liegen, gibt es eine Reihe von Gründen, und es lassen sich stets weitere anschließen. Der tragende Grund aber besteht darin, daß die Unternehmung ein "Rechtssystem" *siu generis* darstellt, so daß es nicht nötig ist, jedes einzelne Austauschverhältnis präzise zu beschreiben, damit bei Leistungsstörungen durch Rekurs auf die Rechtsinstitutionen der Gesellschaft die Störung behoben werden kann. Dies beschreibt übrigens *Cohen* auch selbst, bezieht den Sachverhalt aber auf seine Theorie der Organisation von Produktion (statt Austausch):

---

41) *Cohen* (1980), 381

"Es ist typischerweise der Fall, daß firmeninterne Verträge weniger ins Detail gehen. Wenn die Firma deshalb besteht, weil es ein Messungsproblem gibt, dann liegt dieses Problem gerade darin, daß es entweder unmöglich oder viel zu kostspielig ist, das, was getan werden soll, im einzelnen zu beschreiben und dann anhand dieser Beschreibung festzustellen, was tatsächlich geschehen ist. Deshalb erhält der Angestellte ja auch sein Gehalt bei Erfüllung einer viel einfacher definierten Leistung, aufgrund eines wesentlich einfach gestalteten Vertrages." 42)

Nicht das Produktionsproblem selbst gibt Anlaß für die Organisation von Unternehmen, sondern die Schwierigkeit, die Produktion im Wege herkömmlicher Vertragsverhältnisse zu steuern. Die firmeninterne "Rechts"-Ordnung stellt ein spezialisiertes Ordnungssystem dar, in dem die Koordination des Austausches von Leistungen kostengünstiger erfolgen kann als im weniger fein strukturierten Marktsystem. Insofern sind tatsächlich die Übergänge fließend, wie etwa das Beispiel langfristiger Lieferverträge oder feststehender Geschäftsbeziehungen zeigt. Nicht die Transformation eines Inputs A in ein nun von diesem völlig verschiedenen Output B unterscheidet die Firma von marktlichen Austauschvorgängen, sondern die Feinstruktur der Organisation des Austausches.

Wie kann diese Aussage vor dem Hintergrund der Alltagserfahrung richtig sein? Ist es nicht tatsächlich so, daß am Markt eine bestimmte Ware den Besitzer wechselt, ohne ihre Identität zu wechseln, daß also der Input in die Austauschbeziehung gleich dem Output in die Austauschbeziehung,  $A = B$ ? Und ist es nicht andererseits korrekt, wie *Cohen* behauptet, daß in der Firma  $A \neq B$ ? Die Aussage ist zwar aufgrund der Alltagsanschauung richtig, nicht aber im volkswirtschaftlich-theoretischen Sinne, weil sie die andere Aussage einschließt, der Austauschprozeß, also konkret der Handel, sei selbst nicht produktiv. Tatsächlich ändert sich durch den Handel eine Ware in der Regel nicht materiell; aber die Ware ist auch nicht das gesamte Austauschobjekt. Die Funktion des Handels, oder genauer des marktlichen Intermediärs, besteht darin, eine opti-

---

42) *Cohen* (1980) S. 589 (meine Übersetzung, J.B.)

male Kombination von Anbieter und Nachfrager herzustellen so, daß eine positive Wertdifferenz zwischen der Bewertung des auszutauschenden Gutes durch den Nachfrager einerseits, den Anbieter andererseits besteht, von der sich der Intermediär einen Teil aneignen kann. Offensichtlich wird nun der Intermediär oder Händler vorzugsweise dort tätig, wo diese Differenz am größten ist, wo also der Nachfrager das auszutauschende Gut deutlich höher bewertet als der Anbieter. Wenn der Handel zustande kommt, stellen sich alle drei, der Anbieter, der Nachfrager und der Händler besser, und diese Besserstellung ist eine produktive Leistung, die der Händler bewirkt hat. Im werttheoretischen Sinne transformiert der Händler das Gut A durch Hinzufügen spezifischer Information in das Gut B, und  $A \neq B$ . Denn die höhere Wertschätzung des Gutes durch den Nachfrager bezieht sich nicht auf A, das ja ohne weitere Inputs, zum Beispiel Marktsuche, gar nicht erreichbar ist, sondern auf B, das transformierte Gut. Die Information, die zu dem ursprünglichen Gut A hinzugetreten ist, ist nicht offensichtlich und entgeht deshalb einer theoretischen Konstruktion aufgrund der Alltagserfahrung; sie ist trotzdem nicht weniger real. Denn ihre Existenz schlägt sich im wirtschaftlichen Verhalten der beteiligten Akteure nieder.

Sowohl der Markt als auch die Unternehmung stellen einen Organisationszusammenhang her, der die Produktion und den Austausch von Gütern und Leistungen koordiniert. Der Unterschied besteht nicht im Gegenstand, sondern in der Methode. Das *quid pro quo* des Marktes wird in einem komplexeren Organisationszusammenhang integriert, weil die Kosten der Messung der Korrekterfüllung jeder vertraglich vereinbarten Einzeltransaktion den Nutzen der Messung übersteigen. Somit besteht der technische Unterschied zwischen Unternehmung einerseits, Markt andererseits in der Transaktions-Technologie, nicht darin, daß einmal produziert, zum anderen ausgetauscht wird. Dies aber hat wesentliche Konsequenzen für die eingangs gestellte Frage. Gesetzliche Regelungen der Organisationsstruktur der Unternehmen würden sich volkswirtschaftlich markanter auswirken, wenn rein

technisch gesprochen Produktion nur im Unternehmen, Austausch nur auf dem Markt stattfinden könnte. Denn dies würde bedeuten, daß Strukturveränderungen der Unternehmen, wenn sie mehr als kosmetischer Natur sind, die Kosten der Produktion, nicht aber die Kosten der Transaktion berühren würden. Dies wäre hingegen der Fall bei gesetzlichen Eingriffen in das Marktgeschehen.

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen können wir aber folgern, daß gesetzgeberische Eingriffe in die Unternehmensstruktur, sofern sie deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, "nur" zu einer relativen Verteuerung unternehmensinterner Transaktion im Verhältnis zu unternehmensexterner, marktlicher Transaktion führen werden. Wir können dann damit rechnen, daß solche Vorgänge, die zuvor unternehmensintern koordiniert wurden, nunmehr aus dem Unternehmen hinausgelagert werden. Dies wird sich quantitativ vor allem im Wachstum der von der gesetzlichen Regelung betroffenen Unternehmen niederschlagen, aber eventuelle Wachstumseinschränkungen dieser Unternehmen sind nicht notwendig Wachstumseinschränkungen der Volkswirtschaft insgesamt. Langfristig ist, vor allem bei fortgeschrittener Konzentration, durch die so erfolgende Steigerung der Marktkräfte sogar der gegenteilige Effekt möglich.

Die eingangs eingeräumte Möglichkeit, daß die vom Bundesverfassungsgericht befürchtete Funktionsunfähigkeit der (in diesem Fall durch das Mitbestimmungsgesetz von 1976) betroffenen Unternehmen eventuell volkswirtschaftlich weniger schädliche Konsequenzen haben könnte als eine Steigerung der unternehmensinternen Transaktionskosten, die unter dieser Schwelle bleibt, hängt mit dieser Möglichkeit zusammen. Der Gesetzgeber, der bestimmte Institutionen bis zur Funktionsunfähigkeit hin gesetzlich regelt, beschränkt nur seine eigene Wirksamkeit. Denn funktionsunfähige Institutionen hören volkswirtschaftlich auf zu existieren, und es bilden sich im Zweifel neue, auf die der



Gesetzgeber zunächst gar keinen Einfluß hat.<sup>43)</sup> Die volkswirtschaftlichen Nutzen und Kosten eines derartigen umfassenderen Strukturwandels aber lassen sich kaum abschätzen.

### III

Der dritte Begriff, der in den Debatten um die Fortentwicklung der Institutionen der Mitbestimmung stets eine große Rolle spielt und hier einer kurzen theoretisch-volkswirtschaftlichen Analyse unterzogen werden soll, ist der der Parität. Paritätisch sind solche Entscheidungsverfahren, in denen "keine Seite imstande ist, eine von ihr gewünschte Entscheidung ohne die Zustimmung der anderen Seite oder doch eines Teiles von ihr zu erzwingen, indem daher auch jede Seite die andere hindern kann, ihre Ziele "allein" durchzuführen."<sup>44)</sup> Dieses Prinzip wird von Gegnern der Mitbestimmung immer wieder angegriffen, etwa mit dem Argument, es werde dadurch ein "Einigungs-zwang" begründet. Etwa so: "Um Konflikte zu vermeiden, würden die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat regelmäßig zur Kooperation mit den Arbeitnehmervertretern gelangen müssen".<sup>45)</sup> Das Verfassungsgericht hat sich mit diesem Einwand ausführlich auseinandergesetzt, aber in der hier zitierten Entscheidung ausschließlich vor dem Hintergrund des Gesetzes von 1976 und vorwiegend mit dem Hinweis auf das Übergewicht der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat. So könne ein Einigungs-zwang nicht behauptet werden, wenn bei Nichteinigung das Zweitstimmrecht der Anteilseigner greife; vielmehr seien "wegen des Übergewichts der Anteilseignerseite im Konfliktfall (die Arbeitnehmer) in höherem Maße auf Einigung angewiesen als diese."<sup>46)</sup>

---

43) Vergleiche für eine entsprechende Analyse im Hinblick auf gesetzgeberische Versuche zur Bekämpfung des Schwarzhandels meine Abhandlung "Homogenous Social Groups Facilitate Exchange". Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 1980

44) BVerfGE 50, 290 ff. (322)

45) BVerfGE 50, 290 ff. (306)

46) BVerfGE 50, 290 ff. (330)

Für die Fortentwicklung der Institutionen der Mitbestimmung nun kommt es nicht auf die spezielle Lösung im Gesetz von 1976 an, sondern auf eine Erörterung einer vollparitätischen Mitbestimmung. Wie wird sich in diesem Fall ein "Einigungszwang" auswirken?

Aus der ökonomischen Entscheidungstheorie<sup>47)</sup> ist der Nachweis geläufig, daß einstimmige Entscheidungen, und um solche handelt es sich bei paritätischen Entscheidungen entsprechend der oben gegebenen Definition aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, notwendig Wohlstandsverbesserungen sind. Dies hängt damit zusammen, daß einer einstimmigen Entscheidung offensichtlich jeder Betroffene zustimmen muß, sonst wird keine Entscheidung getroffen. Insofern muß die getroffene Entscheidung gegenüber dem Zustand, in dem keine Entscheidung getroffen wird, für jeden Entscheidungsbeteiligten besser sein, sonst würde er nicht zustimmen. Es kommt deshalb auf die Beschreibung des Referenzzustandes an, in dem keine Entscheidung getroffen wird. Dieser Zustand ist der *status quo*, so daß einstimmige Entscheidungen stets diejenige Partei "begünstigen", die sich im *status quo* bessergestellt sieht als die andere. Aus diesem Grund sind Einstimmigkeitsregeln auch häufig als konservativ kritisiert worden.<sup>48)</sup> Ein "Einigungszwang" besteht aber nicht, weil die Entscheidung nicht im Vakuum sondern vor dem Hintergrund des *status quo* fällt. Eine Nicht-Einigung ist eine Entscheidung für den *status quo*. (Gälte anderes, so müßte die Initiative zur Änderung bereits die Änderung teilweise bewirkt haben.) Diejenige Partei, die eine Änderung des *status quo* herbeiführen möchte, muß sich auf die Suche nach einem Vorschlag machen, der beide Parteien besserstellt, nicht nur sie selbst. Daraus folgt, daß paritätisch besetzte Organe ihre Mitglieder dazu verpflichten, bei Entscheidungen stets die

---

47) Vergleiche grundlegend James M. Buchanan und Gordon Tullock, "The Calculus of Consent". An Arbor: University of Michigan Press 1965

48) Vergleiche insbesondere Douglas W. Rae, "The Limits of Consensual Decision". American Political Science Review 69, 1975

Interessen beider Parteien gleichmäßig zu berücksichtigen. In einem paritätisch besetzten Organ hat nur derjenige eine Chance auf Abstimmungserfolg, der in der Lage ist, Vorschläge zu machen, die paretianische Besserstellungen beinhalten. Daraus folgt, daß eine paritätische Entscheidungsregel in einem Unternehmensorgan dazu führt, daß die Entscheidungsteilnehmer vermehrt auf Anreize antworten, den Interessen des anderen entgegenzukommen und insofern es sich für sie in höherem Maße lohnt, Investitionen in die Suche neuer, den Interessen der Gegenpartei entgegenkommender Vorschläge zu tätigen. Daraus ergibt sich, daß in Unternehmen, die zum Beispiel ein paritätisch besetztes Aufsichtsorgan haben, qualitativ andere Informationen produziert werden als in solchen, in denen es nur die Interessen einer Partei zu berücksichtigen gilt.

*Duncan Rae*<sup>49)</sup> hat vor einigen Jahren das Einstimmigkeitsprinzip als nicht optimal kritisiert, weil der Optimalitätsnachweis nur auf die Entscheidungen abstelle, die getroffen werden, nicht aber auf jene, die nicht getroffen werden. Aus der *a priori* Sicht von Individuen, die an einem Entscheidungsprozeß teilnehmen wollen, komme es nicht darauf an, eine nicht gewünschte Entscheidung nicht oktroyiert zu bekommen, sondern auch darauf, mit gewünschten Entscheidungen durchzudringen. Gewichtet man beide Alternativen gleich, so erhält man zwei Kostenfunktionen, die auf dem Kontinuum zwischen Null und Eins, das alle möglichen Abstimmungsregeln kennzeichnet, von Null auf Eins steigen (Opportunitätskosten der nicht akzeptierten Vorschläge) respektive fallen (Kosten oktroyierter Vorschläge), so daß sich insgesamt eine Optimalität des Mehrheitsprinzipes ergibt. Dieses Argument ist auf den vorliegenden Fall der Analyse paritätischer Entscheidungen nicht anzuwenden, sofern sich die Parität, wie bei der Mitbestimmung, auf lediglich zwei Parteien bezieht. Denn dann ist die nicht einstimmige Entscheidung die einfache Initiativregel, für die in der *Rae*'schen Beweisführung dasselbe gilt wie für die Einstimmigkeitsregel.

---

49) *Duncan W. Rae*, "Entscheidungsregeln und individuelle Werthaltungen bei der Wahl einer Verfassung". In: *Werner Pommerehne* und *Bruno S. Frey* (eds.), "Ökonomische Theorie der Politik". Berlin: Springer 1979, 183-208

Bei mehr als zwei Parteien freilich ist *Rae* wenigstens teilweise zu folgen.